

BBI 2018 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Bezeichnung harmonisierter technischer Normen für Bauprodukte

Gestützt auf das Bauproduktegesetz und die Bauprodukteverordnung

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist nach Artikel 12 Absatz 1 des Bauproduktegesetzes vom 21. März 2014¹ sowie nach Artikel 15 Absatz 1 der Bauprodukteverordnung vom 27. August 2014² befugt, harmonisierte technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale zu bewerten und die Bauprodukte auf ihre Leistungsbeständigkeit zu überprüfen.
- 1.2 Die Europäische Kommission hat in der Mitteilung 2018/C 92/06³ gestützt auf Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011⁴ harmonisierte technische Normen bezeichnet.

2. Bezeichnung

- 2.1 Das BBL bezeichnet hiermit die harmonisierten technischen Normen für Bauprodukte, die in der Mitteilung 2018/C 92/06 aufgeführt sind.
- 2.2 Für die Schweiz werden die harmonisierten technischen Normen von der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) in SN EN umbenannt und damit ins Schweizer Normenwerk übernommen. Die Bezeichnung der harmonisierten technischen Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte, Anhänge und dergleichen.
- 3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 13. Februar 2018⁵.

- 1 SR **933.0**
- ² SR **933.01**
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU), ABI. C 92 vom 9. März 2018, S. 139.
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABI. L88 vom 4. April 2011, S. 5.

5 BBI **2018** 796

1974 2018-1021

4. Bezugsquelle

Die bezeichneten harmonisierten technischen Normen können bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur unter www.snv.ch kostenlos eingesehen und kostenpflichtig bezogen werden.

10. April 2018

Bundesamt für Bauten und Logistik Fachbereich Bauprodukte:

Andreas Bossenmayer